

Sonderrichtlinie für das Förderungsprogramm TWIN Transition der Transformationsoffensive des BMAW

des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 2023

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Motiv	4
1.2 Strategische Zielsetzung des Förderungsprogramms	7
1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms	8
1.4 Indikatoren	8
1.5 Förderungsgegenstand.....	9
1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen.....	10
1.7 Evaluierung.....	11
2 Rechtsgrundlagen	12
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	12
2.2 Europarechtliche Grundlagen	12
3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität	13
3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	13
3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität.....	14
3.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	15
4 Kosten	16
4.1 Förderbare Kosten.....	16
4.2 Nicht förderbare Kosten.....	17
5 Ablauf der Förderungsgewährung	18
5.1 Einreichung des Förderungsantrages	18
5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien	19
5.3 Prüfung und Entscheidung	19
5.4 Abwicklung der Förderung	20
5.4.1 Förderungsvertrag	20
5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	20
5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages	21

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit.....	22
5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit.....	23
6 Kontrolle und Auszahlung	23
6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung	23
6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	25
6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	26
6.4 Auszahlung	28
6.5 Datenschutz.....	28
6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz	28
6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens.....	29
7 Haftung	30
8 Gerichtsstand	30
9 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen.....	30

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ist eines der wichtigsten politischen Ziele der Europäischen Union. Mit dem Grünen Deal soll Europa bis 2050 der weltweit erste klimaneutrale Kontinent werden. Im Kern geht es beim Grünen Deal um nichts Geringeres als den Umbau der fossilen energetischen Basis unseres Arbeitens, Produzierens und Konsumierens. Dieser Umbau betrifft damit alle Lebensbereiche und ist keine rein technische oder ökonomische, sondern vor allem auch eine soziale Herausforderung. CO₂-Neutralität bedeutet insbesondere für jene Branchen, Geschäftsmodelle und Unternehmen, die stark von der Nutzung fossiler Energieträger abhängig sind, Anpassungen oder sogar Neuorientierung. Bereits im zentralen Green-Deal-Dokument¹ wurde festgeschrieben, dass der Übergang bzw. die Transformation fair zu gestalten ist. Um den europäischen Grünen Deal Wirklichkeit werden zu lassen, sind erhebliche zusätzliche Investitionen erforderlich. Am 14. Januar 2020 verabschiedete die Europäische Kommission den Investitionsplan für den Europäischen Grünen Deal (EGDIP), der einen Mechanismus für einen gerechten Übergang umfasst.

Die Europäische Kommission hat einen neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels am 10.03.2023 angenommen. Er steht im Einklang mit dem Industriepfad zum Grünen Deal und soll Unterstützungsmaßnahmen in Sektoren fördern, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sehr bedeutsam sind. Mit der Entscheidung wird der am 23. März 2022 angenommene und am 20. Juli 2022 sowie am 28. Oktober 2022 geänderte Befristete Krisenrahmen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des russischen Kriegs gegen die Ukraine geändert und teilweise verlängert. Der neue Rahmen wird dabei helfen, Investitionen in die Produktion sauberer Technologien und den Zugang zu den dafür benötigten Finanzierungsmitteln zu beschleunigen. Dazu trägt auch die von der Kommission gebilligte Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“) bei. Sie verschafft den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität. Bestimmte Gruppen von staatlichen Beihilfen werden damit als vereinbar mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erklärt.

Mitgliedstaaten wie Österreich können erforderliche Maßnahmen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft gemäß befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, C (2023) 1711, idgF. weiter unterstützen: Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Förderung der Energiespeicherung

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM (2019) 640 final

sowie Regelungen zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse. Es werden damit aber auch neue Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung von Investitionen (in Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft) eingeführt: Auf diese Weise werden Investitionsbeihilfen für die Herstellung strategischer Ausrüstungen wie Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure, Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ sowie für die Herstellung von Schlüsselkomponenten und für die Herstellung und das Recycling der dafür benötigten kritischen Rohstoffe ermöglicht. Konkret können die Mitgliedstaaten einfache und wirksame Maßnahmen auflegen, um nach Maßgabe des Investitionsstandorts und der Größe des Beihilfeempfängers Unterstützung bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Investitionskosten und bis zu bestimmten Nominalbeträgen bereitzustellen. In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten einzelnen Unternehmen höhere Beihilfen gewähren, wenn die Gefahr besteht, dass Investitionen in Länder außerhalb Europas umgelenkt werden. Diese Option ist jedoch an eine Reihe von Vorkehrungen geknüpft, die im Krisenrahmen beschrieben werden.

Dieser Intention folgend sollen Unterstützungsmaßnahmen Österreichs zur Transformation der Wirtschaft sogenannte „Enabler“ für wirtschaftliche Diversifizierung mit nachhaltiger Ausrichtung sein. Die im Oktober 2022 beschlossene Klima- und Transformationsoffensive ist eine mittel- bis langfristige Initiative, die die österreichische Wirtschaft in den nächsten Jahren bei der Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft sowie bei der Stärkung der Krisenresilienz und Unabhängigkeit unterstützen wird. Der BMAW-Teil dieser gemeinsamen BMK und BMAW Initiative ist branchen- und technologieoffen, wobei Schlüsselsektoren wie z.B. Automotive, Halbleiterindustrie und der Life Sciences Sektor forciert werden. Im Zentrum der Unterstützung stehen sogenannte „Enabler“, also solche Technologien, die vorwiegend bei neuen Produktions- und Prozesslinien bestehender und neuer Unternehmen zum Einsatz kommen, die auch indirekt zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen (u.a. Halbleiter, alternative Antriebe, etc.). Der Planungs- und Finanzierungshorizont sowie entsprechende Budgets reichen von 2023 bis 2026 bzw. 2030. Im Rahmen der Umsetzung der Offensive sollen allen voran die bestehenden Förderagenturen und vorhandenen Instrumente bestmöglich genutzt werden, um so eine kostensparende und effiziente Abwicklung zu gewährleisten. Es wird kein eigener Fonds eingerichtet. Zur Umsetzung sind jedoch teilweise neue Förderschienen und Richtlinien erforderlich. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunkte dieser Initiative sind BMK und BMAW in Abstimmung mit dem BMF verantwortlich.

Schiene 1: Forschungs- und Technologieentwicklungsförderung

Damit wird technologieoffene anwendungsorientierte Forschung für alle Branchen, speziell jedoch in den Bereichen Automotive, Halbleiter und Life Sciences, forciert. Zudem sollen Kooperationen Wirtschaft-Wissenschaft weiter vorangetrieben werden (Abwicklung FFG im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen gem. §5 Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) 2020).

Schiene 2: Standort- und Investitionsförderung

Förderungen in diesem Bereich dienen als Enabler für eine nachhaltige Umstellung der Produktion auf neue Produktionsprozesse und/oder Produktlinien. Dabei spielen v.a die Übersetzung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen in die Produktion und Praxis, etwa in Form von Pilot- und Demonstrationsprojekten etc., sowie die Erhöhung der Transformationsgeschwindigkeit innerbetrieblicher Prozesse und Produktentwicklungen eine wesentliche Rolle (Abwicklung AWS).

Schiene 3: Qualifizierungsmaßnahmen

Strukturelle Transformation löst einen zusätzlichen Bedarf an Fachkräften mit entsprechendem Know-how aus. Vor diesem Hintergrund sollen bestehende und neue Initiativen im Rahmen der Qualifizierungsoffensive unter anderem Umschulungsmaßnahmen on und off the job, niedrigschwellige Qualifizierungsangebote, Trainings und Weiterbildungen wie etwa Skills Checks, Qualifizierungsprojekte, Weiterbildungs-LABs etc. anbieten (Abwicklung FFG im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen gem. §5 FoFinaG 2020).

Das folgende Förderungsprogramm fokussiert sich auf Unterstützungsmaßnahmen gemäß Schiene 2. Insbesondere Leitbetriebe und Technologieführer sind diesem Veränderungsdruck, der aus globalen Krisen und der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Transformation resultiert, ausgesetzt. Sie müssen ihre komplexen und aufwändigen High-Tech Produkte und innovativen Produktionsprozesse oft gänzlich neu denken oder umfangreich an neue Gegebenheiten anpassen. Gleichzeitig soll auch ein attraktives Umfeld für Neuansiedlungen sowie den Ausbau des Produktions- und Dienstleistungsstandortes insbesondere auch zur Reduktion von Lieferabhängigkeiten geschaffen werden. Technologieoffenheit ist dabei ein zentraler Faktor.

Diese Unternehmen agieren in einem besonders wettbewerbsintensiven Umfeld. Sie tragen ein überdurchschnittlich hohes Risiko des Scheiterns aufgrund des ständigen Innovationsdrucks und der Notwendigkeit, flexibel und schnell auf sich wandelnde Begebenheiten zu reagieren. Der damit verbundene Investitions- und Finanzierungsbedarf führt zu budgetären Herausforderungen, denen mittels des gegenständlichen Programms mit der Vergabe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses begegnet werden soll. Dabei soll als Rechtsgrundlage auch der befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, C (2023) 1711, idGF. zur Anwendung gelangen, aktuell 2.8 Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

Das Programm zielt auf innovative Unternehmen ab, die Investitionen in neue bzw. verbesserte sowie nachhaltige Technologien vorwiegend beim Einsatz für neue und/oder verbesserte Produktions- und Prozesslinien tätigen, deren Produkte damit zu einer nachhaltigen und digitalen Trans-

formation der Wirtschaft beitragen. Diese Anbietenden von umwelttechnischen Produkten weisen aktuell besonders hohe Wachstumspotenziale auf und können zur Lösung globaler umweltpolitischer Problemlagen besondere Beiträge leisten. Auf Basis des TWIN Transition Zuschusses können die Fördernehmenden nicht nur die Qualität von bereits angebotenen Produkten erhöhen, sondern auch ihr Angebot diversifizieren und ihre Produktpalette um echte Marktneuheiten erweitern. Die Vorhaben leisten substantielle Beiträge zu auf Umweltschutz- und Klimaziele ausgerichtete Unternehmensstrategien, die einen wachstumsorientierten und auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit gerichteten Kurs unterstützen. Damit wird den förderungspolitischen Zielsetzungen des Klima- und Umweltschutzes und der Stärkung des Innovationsstandorts Österreich auf nachhaltige Weise entsprochen.

1.2 Strategische Zielsetzung des Förderungsprogramms

Die österreichische Wirtschaft soll bei der wirtschaftlichen Diversifizierung insbesondere bei der Produktionsneuausrichtung bzw. -umstellung unterstützt werden. Da in diesem Zusammenhang die Serienüberleitung rasch erfolgen muss und herausfordernd ist, sind auch die notwendigen neuen oder adaptierten Produktionsanlagen und Prozessoptimierungen ein Erfolgsfaktor.

Erfolgreich umgesetzte Innovationsvorhaben und Prozesse (z.B. alternative Energieformen, Einsatz von Sekundärrohstoffen, digitale Transformation, gesellschaftliche Herausforderungen und Digitalisierung im Gesundheitsbereich, Erhöhung der Resilienz der Produktion) bilden die Basis und zumeist die Grundlagen für die weiteren transformativen Entwicklungen der Unternehmen.

Darauf aufbauend müssen Unternehmen in die Lage versetzt werden, Investitionen im Zuge der Umsetzung dieser Innovationen rascher und in größerem Umfang durchführen zu können. Deshalb steht ausgehend von diesen neuen innovativen Vorhaben als Bindeglied zur Überleitung in die Serienfertigung die Finanzierung von bzw. Investition in den Aufbau von transformativen Demonstrations- und Pilotanlagen sowie die Investitionsfinanzierung für das „First Industrial Deployment“ im Fokus dieser Finanzierungsmaßnahme. Damit werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche mithelfen die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit umfassend zu sichern. Umfassend deshalb, weil die gesetzten Maßnahmen vor allem auf die Fertigungsüberleitung - „Transformation“ neuer bzw. verbesserter Technologien im Zusammenhang mit nachhaltigen und digitalen Projekten abzielen. Die Förderung von Demonstrations- und Pilotanlagen, sowie von „First Industrial Deployment“ bezieht sich auf Produkte bzw. Technologien, die (a) als technologisch neuartig gelten und (b) bei den Anwendern (d.h. den Kunden des Förderwerbenden) zu positiven TWIN-Effekten (Digitalisierung und/oder Nachhaltigkeit) führen. Sollte das geplante Gesamtvorhaben des Unternehmens sowohl eine Produktionsumstellung als auch den gleichzeitigen Tausch des Energieträgers umfassen, dann ist seitens der AWS eine umfassende Prüfung bestehender anderer Förderungsarten (PV Anlagen, Windkraft, H2 Produktion, etc.) vorzunehmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die Unterstützung von standortstärkenden Unternehmen, die durch ihre Innovationstätigkeiten zur Digitalisierung/Modernisierung von Produktions- bzw. Prozessabläufen oder deren gänzlichen Neuausrichtung im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit beitragen.

Folgende operativen Ziele werden damit verfolgt:

- Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von besonders innovativen Unternehmen, deren neuartige Technologien/Produkte/Dienstleistungen positiv zur Transformation zu einer nachhaltigen und digitalisierten Wirtschaft beitragen
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich und Sicherung der Arbeitsplätze
- Durch die Unterstützung von Unternehmen mit hoher Innovationskompetenz werden betriebliche Entwicklungen forciert, die auch zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen wie beispielsweise Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit beitragen.

1.4 Indikatoren

Die folgenden Indikatoren werden für das laufende Reporting und die Evaluierung gem. Punkt 1.7. verwendet:

- Anzahl der geförderten Vorhaben
- Durch die Förderung ausgelöstes Investitionsvolumen
- Anzahl der gesicherten und neu geschaffenen Arbeitsplätze durch die geförderten Vorhaben
- Anteil der neu geschaffenen Arbeitsplätze für weibliche Mitarbeiterinnen durch die geförderten Vorhaben
- Anteil jener Vorhaben, die eine Überleitung in die Serienfertigung erfolgreich schaffen und den Standort sichern
- Anteil der Vorhaben, die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele (z.B. Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion, Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz) sowie der Innovationsziele (Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur), beitragen
- Technologie- und Innovationskompetenz des Unternehmens (z.B. F&E Personal, Anzahl Patente, Zertifizierungen, etc.)
- Anteil neuer Kundenschichten bzw. eines neuen nationalen bzw. internationalen Marktes für das Unternehmen
- Umsatzanteil, der mit der innovativen Produktions-/Prozessneuausrichtung bzw. -umstellung mit ökologischer Relevanz erzielt wird

1.5 Förderungsgegenstand

Im Fokus des TWIN Transition Programms stehen jene Vorhaben, die aufbauend auf erfolgreichen Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung dazu beitragen, die Errichtung und Aufrüstung von Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen in die erste industrielle Fertigung im Sinne der Transformation der Wirtschaft zu überführen. Dabei müssen Unternehmen in die Lage versetzt werden, diese auf Forschung und Entwicklung basierenden Innovationen rascher und in größerem Umfang durchführen zu können. Das kann sowohl Betriebsansiedlungen sowie Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit technologischem Fokus und Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Impulsen umfassen als auch Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen durch die Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-How (soweit diese nach den anzuwendenden beihilfenrechtlichen Regelungen förderbar sind).

Das Programm zielt auf innovative Unternehmen ab, die Investitionen in neue bzw. verbesserte sowie nachhaltige Technologien vorwiegend beim Einsatz für neue und/oder verbesserte Produktions- und Prozesslinien tätigen, deren Produkte damit zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen.

Gleichzeitig leisten diese Vorhaben sowohl einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen „Green Deals“ und/oder zur Digitalisierung/Modernisierung/Neuausrichtung von Produktions- und Prozessverfahren der Unternehmen.

Hierbei sind als Förderungsgegenstand folgende Vorhaben umfasst:

Transformative Innovationsvorhaben:

- **Proof of Concept:** Prototypen, Demonstrations- und Pilotanlagen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern sofern diese positive TWIN-Effekte (Digitalisierung, Nachhaltigkeit) bei den Kunden der Förderwerbenden auslösen.
- **First Industrial Deployment:** Vorhaben im Sinne von „First Industrial Deployment“, die die Einführung eines grundlegend innovativen Produktions- bzw. Prozessverfahrens oder einer innovativen Dienstleistung mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen und positiven Effekten im Zusammenhang mit der TWIN Transition (Digitalisierung, Nachhaltigkeit) bei den Kunden der Förderwerbenden ermöglichen. Gefördert werden innovative Vorhaben, die einem technologischen Fortschritt entsprechen, d.h. neuartige Technologien, die dem State-of-the-Art der Branche entsprechen bzw. darüber hinaus gehen.

- **Herstellung von Schlüsselkomponenten:** Vorhaben für die Herstellung von für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigten Ausrüstung, d.h. Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, und Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung und Nutzung von CO₂ (CCU) oder die Herstellung von Schlüsselkomponenten, die als direkter Input für die Herstellung solcher Ausrüstung dienen sowie die Produktion oder Rückgewinnung entsprechender kritischer Rohstoffe, die für die Herstellung der Ausrüstung und Schlüsselkomponenten erforderlich sind ².

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie sind im Hinblick auf ihren innovatorischen Reifegrad auf dem Weg zum Markt in zeitlicher Reihenfolge nach den FFG-Basisprogrammen bzw. beispielsweise FFG-Green Frontrunner angesiedelt. Während die anwendungsorientierte Grundlagenforschung sowie F&E Infrastruktur ausschließlich bei der FFG unterstützt wird, setzen die Förderungen der AWS erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Weiterentwicklung von bereits marktreifen Produkten oder der Überleitung von Produkten in die Marktreife an. Also nachhaltig agierende Unternehmen, die ihre ausgereifte Stellung am Markt weiter festigen und ausbauen.

Das AWS Green Frontrunner Programm unterstützt kleinere bis mittlere Vorhaben insbesondere von KMU, wohingegen TWIN Transition abhängig von den europarechtlichen Beihilfemöglichkeiten investitionsintensive Vorhaben von grundsätzlich größeren Unternehmen insbesondere der Industrie (insb. aus den Branchen Automotive, Halbleiterindustrie oder Life Sciences) unterstützt.

Produktionsansiedlung bzw. Produktionserweiterung sind im Rahmen des UFG nicht förderbar, werden aber oftmals angefragt. Daher ist von einem Bedarf in dieser Richtung auszugehen. Auf eine Kompatibilität mit bestehenden Förderinstrumenten (e.g. UFI, Transformation der Industrie)

² vgl. Notifizierung der EK (C(2023) 7527 final) vom 3.11.2023 bzgl. SA.109170 (2023/N), TWIN Transition, Austria, TCTF: Schlüsselkomponenten für die Produktion von Batterien sind Anoden, Kathoden (PCAM/CAM), Separatoren, Rohstoffe/Materialien in Batteriequalität, Flusssäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Batterie-Maschinen- und Anlagenbau, Bindemittel, Beschichtungsstoffe und Additive. Schlüsselkomponenten für die Produktion von Solarpaneelen sind Polysilizium, Siliziumkristalle, Wafer, Kristallziehen, Wafersägen und Diamantseile, Zellherstellung: (Ag- und Al-) Metallisierungspasten für die Herstellung von PV-Zellen, Solarzellen, Solarglas, Laminierfolien, Wechselrichter. Schlüsselkomponenten für die Produktion von Windturbinen sind Monopile (und andere Fundamentstrukturen), Rotornabe, Rotorblatt, Rotorwelle, Generatoren (einschließlich Permanentmagneten für Windkraftanlagen), Transformator/Umformer. Schlüsselkomponenten für die Produktion von Wärmepumpen sind Wärmetauscher (inklusive Ventilatoren), Kompressoren, Ventiltechnologie, Inverter, Elektromotoren (inklusive Permanentmagnete). Schlüsselkomponenten für die Produktion von Elektrolyseuren sind Anoden, Kathoden, Diaphragma, Bipolarplatten, Wärmetauscher, Umwälzpumpen, Wasserstoffkühlung, Wasserstoffreinigung. Schlüsselkomponenten für die Produktion der Ausrüstung für die Abscheidung und Nutzung von CO₂ (CCU) sind Luftzerlegungsanlagen, Kompressoren, Verflüssigungsanlagen, Sorptionsmittel, Membranen, poröse Materialien für PSA (Pressure Swing Adsorption), Wirbelschichtreaktoren.

ist zu achten. Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt das BMK über die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen. Der Nachweis wieviel THG-Einsparung erzielt werden kann ist Basis und wesentlichstes Entscheidungskriterium und muss bei der Endabrechnung nachgewiesen werden. Die Technologien, die den Pfad der Industrie hin zur Klimaneutralität ebnen sind weitestgehend vorhanden, sodass die Weichenstellungen für die industrielle Transformation bereits jetzt gestellt werden können. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen gemäß UFG Anhang I und die Ausschreibung ist im Callverfahren zeitlich begrenzt.

Generelle Zielsetzung von dem Förderungsprogramm TWIN Transition ist im Unterschied zum BMK Programm die Unterstützung von standortstärkenden Unternehmen, die durch ihre Innovationstätigkeiten zur Digitalisierung/Modernisierung von Produktions- bzw. Prozessabläufen oder deren gänzlichen Neuausrichtung im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und Ökologisierung beitragen. Im Fokus des TWIN Transition Programms stehen jene Vorhaben, die aufbauend auf erfolgreichen Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung dazu beitragen die Errichtung und Aufrüstung von Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen in die erste industrielle Fertigung im Sinne der Transformation der Wirtschaft zu überführen, nicht der Einsatz bekannter Technologien zur CO2 Einsparung. Antragsberechtigt sind Unternehmen die insbesondere im Bereich der Schlüsseltechnologien Automotive, Halbleiterindustrie und Life Sciences tätig sind. Geplant ist eine laufende Antragsmöglichkeit.

1.7 Evaluierung

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Bestimmungen zur Bereitstellung von Daten vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden. Als zielführender und effizienter Evaluierungszeitpunkt wäre längstens 5 Jahre ab dem Inkrafttreten des Programms zu wählen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.06.2014 (verlängert durch VO (EU) 2023/1712 vom 09.03.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)³, insbesondere Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen), Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU), Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben), Artikel 29 (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen), Artikel 38 (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen die sich nicht auf Gebäude beziehen), Artikel 47 (Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall) idgF.

Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41;

Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, C (2023) 1711, idgF. Aktuell der Abschnitt 2.8 Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

³ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

Förderungswerbende Unternehmen können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein. Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden und insbesondere im Bereich der Schlüsseltechnologien Automotiv, Halbleiterindustrie und Life Sciences tätig sein.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegeln, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden.

Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und in diesen den überwiegenden Anteil der Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) und Vereine sind nicht antragslegitimiert. Darüber hinaus müssen folgende materielle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die förderbaren Kosten pro Vorhaben umfassen mindestens EUR 4.000.000.
- Der Förderungswerbende verfügt über einen Business-Plan, der sowohl regionale als auch Klima- und Umweltziele im Sinne von Digitalisierung und Nachhaltigkeit berücksichtigt.

3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es gelten die folgenden maximalen Beihilfeshöchstintensitäten:

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung):

Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen) maximal:

- 15% der beihilfefähigen Kosten bei Großunternehmen
- 25% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 35% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Es können sowohl fremd- als auch eigenfinanzierte Investitionsprojekte gefördert werden. Bei Regionalbeihilfen müssen mindestens 25 % der förderbaren Kosten in Form von Eigenmitteln und/ oder nicht geförderten Fremdmitteln finanziert werden.

Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU):

- 10% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 20% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

- 25% der beihilfefähigen Kosten bei experimenteller Entwicklung

Die Beihilfeintensität für experimentelle Entwicklung kann um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

Artikel 29 (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen):

- 15 % der beihilfefähigen Kosten bei großen Unternehmen, 50 % bei mittleren Unternehmen

Artikel 38 (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen die sich nicht auf Gebäude beziehen):

- 30% der beihilfefähigen Kosten, für mittlere Unternehmen kann die Intensität auf 40 % erhöht werden

Artikel 47 (Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall):

- 35% der beihilfefähigen Kosten, bei mittleren Unternehmen kann die Intensität um 10 % erhöht werden.

Bei Anwendung des Befristeten Krisenrahmens (Mitteilung der Kommission C (2003) 1711) maximal:

- 20% (bzw. 15 % außerhalb von Regionalförderungsgebieten) für Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

3.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die AWS überprüft, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Um eventuelle Doppelförderung schon vorab zu vermeiden sind die förderungsfähigen Kosten im Vorfeld zwischen AWS und UFG/KPC zu klären und gemäß § 17 ARR 2014 zu prüfen.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungswerbenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Es haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den Regelungen des EU-Beihilferechts vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrags begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die Förderungswerbenden bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Vorhabensbeginn bis zum Vorhabensende der geförderten Tätigkeit entstanden sind, insbesondere aber:

- **Personalkosten (nur bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)**
Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.
- **Kosten für Investitionen**
Anschaffungskosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Förderbar sind bei leasingfinanzierten Investitionsgütern lediglich jene Leasingentgelte, die während der Vorhabenslaufzeit bezahlt werden. Fördernehmender kann nur Leasingnehmender sein und anerkennbare Kosten werden von AWS geprüft.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**
Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.
- **Kosten für Gebäude**
Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Hierbei gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

- **Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente (nur bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)**

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁴, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von aktiven Wirtschaftsgütern im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum (ausgenommen Planungskosten) entstanden sind
- Vorhaben, die nicht in Österreich durchgeführt werden;
- Rechnungsbelege unter EUR 150 excl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an denselben oder dieselbe Liefernden oder Liefernde innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten.
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

⁴ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Förderungseinreichung ist laufend über eine elektronische Anwendung der AWS möglich. Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens gestellt werden, wobei auch eine den Grundsätzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entsprechende Antragstellung vor Inkraftsetzung der Richtlinie als fristwährend anerkannt werden kann, sofern diese Antragstellung nicht vor dem 1.12.2022 liegt.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁵,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung und Darstellung warum das Vorhaben ohne öffentliche Unterstützung nicht oder nicht im geplanten Ausmaß umgesetzt werden kann;

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

⁵ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Diesem Antrag sind auch die Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre des antragstellenden Unternehmens beizulegen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen. Darüber hinaus wird die AWS diese Angaben durch Abfragen in der Transparenzdatenbank überprüfen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Förderungsanträge sind entsprechend dieses Abschnittes zu beurteilen. Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Das eingereichte Vorhabenskonzept beschreibt sowohl innovations- und standortrelevante Aspekte als auch wesentliche Verbesserungen in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit (Klima und Umwelt);
- Das Unternehmen weist eine Technologie- und Innovationskompetenz auf (nennenswerte Patente, Zertifizierungen, etc.), die auf eine erfolgreiche Vorhabensumsetzung schließen lässt;
- Auswirkungen des beantragten Projektes auf die zukünftige Beschäftigungssituation (Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im antragstellenden Unternehmen;
- Ökologische Nachhaltigkeit des Projekts beim Förderungswerbenden und-/oder Kunden des Förderungswerbenden;
- Innovationsgrad und Technologieorientierung des beantragten Projekts sollte zumindest dem State-of-the-Art in der Branche entsprechen, bzw. darüber hinausgehen;
- Beitrag des Projektes zur Erhöhung der Transformationsgeschwindigkeit im antragstellenden Unternehmen in Richtung Nachhaltigkeit und Digitalisierung;
- Es darf sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln;
- Notwendigkeit für den Einsatz öffentlicher Unterstützung bei der Projektumsetzung.

5.3 Prüfung und Entscheidung

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Wenn die Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der Formalanforderungen des Förderungsantrags beginnt eine inhaltliche Prüfung des Antrags im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens gemäß der in 5.2 definierten Kriterien. Sind die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, hat die AWS nach

einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren (Selektions- und Bewertungskatalog) die innerhalb eines bestimmten Zeitfensters (z.B. quartalsweise) eingereichten Vorhaben zu beurteilen. Der Selektions- und Bewertungskatalog bei TWIN Transition ist mehrstufig aufgebaut. Zunächst müssen die KO-Kriterien und die zusätzlichen Prüfkriterien erfüllt werden. Wenn diese nicht erfüllt werden, erfolgt keine Prüfung mehr in der nächsten Stufe. In einem zweiten Schritt werden die Projekte anhand des AWS-Bewertungssystems zur Bestimmung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Vorhabens beurteilt. Für das Programm TWIN Transition gilt, dass die Bewertung eine „sehr hohe“ volkswirtschaftliche Wirkung ausweisen muss. Erst dann erfolgt die programmspezifische Beurteilung.

Die AWS kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter einsetzen (insbesondere für die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Vorhaben).

Die AWS entscheidet im Namen und auf Rechnung des Bundes über die beantragte Förderung. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ist über die Entscheidung der AWS zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsangebot errichtet. Das Förderungsangebot hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Diese Förderungsverträge haben sich am Musterförderungsvertrag des BMF zu orientieren, wobei folgende Inhalte enthalten sein müssen:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),

3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge sowie
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen insb. Bestimmungen zur Datenverarbeitung.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;

5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zwecke der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders ver-

einbart – innerhalb von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal drei Jahre möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsantrags.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der oder des Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen (beispielsweise FFG, KPC) oder im Verdachtsfall Beiziehung

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO oder des Temporären Krisenrahmens für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO oder des Temporären Krisenrahmens für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 3.2. der Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens haben die Förderungsnehmenden der AWS alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs- mittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt. Die AWS hat sich vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann erforderlichenfalls eine Aktivierungsbestätigung durch die Wirtschaftsprüfung der Förderungsnehmenden bedingen. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, Einzelfallabrechnungsprüfung einschließlich Einzelfallsbelegprüfung für die wesentlichen Investitionen, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Die AWS kann sich bei der Prüfung der Abrechnung jener Bank bedienen, die einen etwaigen parallel für das gleiche Vorhaben gewährten AWS erp-Kredit oder von der AWS garantierten Bankkredit gestioniert.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder vom Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,

4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Behaltefrist von mindestens 3 Jahren (bzw. wenn beihilfenrechtlich erforderlich auch länger) nicht eingehalten wird
7. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
11. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann grundsätzlich in zwei Teilbeträgen (Zwischenabrechnung und Endabrechnung) bei Nachweis der förderbaren Kosten und eines Fortschrittsberichts ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt durch die AWS nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen. Auszahlungen erfolgen idR innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Zwischen- bzw. Endabrechnung

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte

hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeitende der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stelle bzw. den Beihilfe-Websites (in der Regel der Abwicklungsstellen) zu veröffentlichen.

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können die Detailtiefe der Veröffentlichungen unter Angabe einer Begründung vorgeben (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.).

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programm tritt mit Genehmigung dieser Sonderrichtlinie durch das BMAW in Kraft und ist bis 31.12.2026 gültig. Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieser Richtlinie können laufend, längstens jedoch bis 30. Juni 2026 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2026 erfolgen. Förderungen auf Basis des Befristeten Krisenrahmens müssen bis 31.12.2025 erfolgen. Auszahlungen für Förderungen sind bis 31.12.2030 zu gewähren.

